

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Postfach 101529, 28015 Bremen

gemäß E-Mail-Verteiler

Auskunft erteilt: Janine Lamot

Zimmer

T: +49(0)421 361-10137

F: +49(0)421 496 -10137

E-Mail:

vergabeservice@wah.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

028

Bremen, 25.07.2018

Rundschreiben Nr. 02/2018

Verordnung über die elektronische Rechnung im Land Bremen (E-Rechnungs-Verordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat am 10.07.2018 die Rechtsverordnung über die elektronische Rechnung (E-Rechnungs-VO) verabschiedet. Sie ist am 17.07.2018 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen (siehe Anlage) verkündet worden.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie als öffentliche Auftraggeber im Land Bremen über wesentliche Inhalte der landesweit geltenden Rechtsverordnung schon einmal frühzeitig informieren, da die Verpflichtungen aus der E-Rechnungs-VO einen nicht zu vernachlässigenden Aufwand bei der Umsetzung beinhalten.

Dienstgebäude
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen
www.wirtschaft.bremen.de

 **Eingang**
Martinistraße 28
28195 Bremen

 **Martinistraße**
Bus Linie 25

Bankverbindungen
Bremer Landesbank
IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00 BIC: BRLADE22XXX
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Der Geltungsbereich der Rechtsverordnung erstreckt sich auf **alle Leistungsarten (Bau-, Liefer- und Dienstleistungen einschließlich freiberuflicher Dienstleistungen) und auf EU-weite sowie nationale Vergabeverfahren.**

Ausgenommen sind öffentliche Aufträge,

-die mittels **Bar- und Sofortzahlungen** beglichen werden (vergleiche § 1 Abs. 3 E-Rechnungs-VO)

sowie

-**Direktaufträge nach der UVgO** (vergleiche § 3 Abs. 4 Nr. 1 E-Rechnungs-VO)

und

- mit **geheimhaltungsbedürftigen Rechnungsdaten** (vergleiche § 3 Abs. 4 Nr. 2 E-Rechnungs-VO).

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gilt für Sie als öffentlicher Auftraggeber die Verpflichtung, auf elektronischem Wege eingehende Rechnungen in einem bestimmten Format (Datenaustauschstandard XRechnung vom 10.10.2017; BAnz AT 10.10.2017 B1) entgegennehmen und verarbeiten zu müssen. Hiermit korrespondiert die Verpflichtung der Unternehmen, die öffentliche Aufträge ausführen, elektronische Rechnungen in dem entsprechenden Format zu erstellen und zu versenden. Die XRechnung ist dabei ein semantisches Datenmodell, das in XML abgebildet wird.

Das bedeutet im Einzelnen, die Rechnung ...

- kann eingebettete Objekte (rechnungsbegründende Unterlagen) enthalten, aber selbst kein eingebettetes Objekt sein.
- ist eine valide Instanz der in der EN 16931-2 (Liste der Syntaxen, die die EN 16931-1 erfüllen) genannten XML Schema-Definitionen.
- ist valide hinsichtlich der durch den Standard XRechnung spezifizierten Geschäftsregeln und deren technischer Umsetzung.
- verwendet alle Informationselemente entsprechend ihrer im Standard gegebenen semantischen Beschreibung.

Der Standard sowie Details sind unter

[https://www.xoev.de/die_standards/xrechnung/xrechnung_versionen/xrechnung_version_1_1-15369](https://www.xoev.de/die_standards/xrechnung/xrechnung_versionen/xrechnung_version_1_1-15369_veroeffentlicht)
veröffentlicht.

Zwischenzeitlich wurden von der Senatorin für Finanzen die Funktionstests für den internen Rechnungsbearbeitungsvorgang mit den Pilotpartnern Immobilien Bremen, der Senatorin für Kinder und Bildung sowie die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport weitestgehend beendet. Derzeit werden Fachtests abschließend durchgeführt, um den Prozess weiter zu optimieren.

Darüber hinaus wird seitens der Senatorin für Finanzen schon am Rollout gearbeitet. In bestimmten Dienststellen der Kernverwaltung wurden die Workshops zur Einführung des xFlows bereits vollständig durchgeführt; die Planung der nächsten Workshops hat begonnen.

Die Verpflichtungen aus der E-Rechnungs-Verordnung **gelten für die öffentlichen Auftraggeber in unterschiedlichem Maße und ab unterschiedlichen Zeitpunkten.**

1) Kernverwaltung Land Bremen, Stadtgemeinde Bremen und Stadt Bremerhaven

Für die Kernverwaltung gilt, dass die Senatorin für Finanzen zentral eine IT-Infrastruktur für den Empfang von elektronischen Rechnungen bereitstellt und eine **Pflicht zur Nutzung dieser Infrastruktur** festgelegt wurde (vergleiche § 4 Abs. 1 und Abs. 2 E-Rechnungs-VO).

Die Kernverwaltung wird **unter Nutzung dieser IT-Infrastruktur** zur Entgegennahme von elektronischen Rechnungen **ab dem 27.11.2018** verpflichtet (vergleiche § 7 Abs. 1 E-Rechnungs-VO).

SF hat die beteiligten Stellen in der Kernverwaltung bereits in den Prozess eingebunden und entsprechend informiert; die Vorbereitung für die Umsetzung zum 27.11.2018 hat begonnen.

2) Eigenbetriebe, Sonderhaushalte (einschließlich Studierendenwerk Bremen), Sondervermögen im Sinne der BremLHO, Anstalten öffentlichen Rechts und Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Landes oder der Stadtgemeinden

Die in der Überschrift aufgeführten „staatsnäheren“ öffentlichen Auftraggeber fallen ebenfalls in die Gruppe derer, für die die Senatorin für Finanzen zentral eine IT-Infrastruktur für den Empfang von elektronischen Rechnungen bereitstellt und eine **Pflicht zur Nutzung dieser Infrastruktur** festgelegt wurde (vergleiche § 4 Abs. 1 und Abs. 2 E-Rechnungs-VO).

Für diese öffentlichen Auftraggeber gilt, dass sie **unter Nutzung dieser IT-Infrastruktur** zur Entgegennahme von elektronischen Rechnungen **ab dem 27.11.2019** verpflichtet sind (vergleiche § 6 E-Rechnungs-VO).

Die Senatorin für Finanzen wird die betreffenden öffentlichen Auftraggeber zu Jahresbeginn 2019 hinsichtlich der Umsetzung genauer informieren.

3) Sonstige öffentliche Auftraggeber

Sonstige öffentliche Auftraggeber, die eher „staatsferner“ sind, wie z.B. Gesellschaften mit Minderheitsbeteiligung des Landes oder der Stadtgemeinden, weitere öffentlich-rechtlich organisierte Anstalten, Stiftungen, Verbände, Zuwendungsempfänger für bestimmte Baumaßnahmen im Sinne des § 99 Nr. 4 GWB haben **nach pflichtgemäßem Ermessen** die erforderlichen Vorkehrungen für den Empfang und die Verarbeitung von elektronischen Rechnungen zu treffen. Auf detaillierte Regelungen für diese öffentlichen Auftraggeber wurde bewusst verzichtet. Sie können sich hierbei an die von der Senatorin für Finanzen zur Verfügung gestellte IT-Infrastruktur mit anschließen lassen, können alternativ jedoch auch andere IT-Lösungen für den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen vorsehen, **soweit diese die rechtlichen Verpflichtungen aus der E-Rechnungs-Verordnung erfüllen** und dabei insbesondere die **Verwendung des Datenaustauschstandard XRrechnung** einhalten (vergleiche § 4 Abs. 3 E-Rechnungs-VO) und die Vorgaben zum **Schutz personenbezogener Daten** erfüllen (vergleiche § 5 Abs. 2 E-Rechnungs-VO).

Für diese öffentlichen Auftraggeber gilt ebenfalls, dass sie zur Entgegennahme von elektronischen Rechnungen **ab dem 27.11.2019** verpflichtet sind (vergleiche § 6 E-Rechnungs-VO).

Sofern die betreffenden öffentlichen Auftraggeber sich ebenfalls an die IT-Infrastruktur, die von der Senatorin für Finanzen zur Verfügung gestellt wird, anschließen lassen möchten, können Sie sich hierzu an die unten genannte Kontaktadresse wenden. Anderenfalls haben Sie eigenständig dafür

zu sorgen, zum Stichtag eine entsprechende IT-Lösung für die Entgegennahme elektronischer Rechnungen zur Verfügung zu stellen, die den Vorgaben der E-Rechnungs-VO entspricht. Nähere Informationen zu den Anforderungen aus der E-Rechnungs-VO können ebenfalls unter der unten genannten Kontaktadresse erfragt werden.

4) Vertragspartner

Für die Unternehmen, die elektronische Rechnungen ausstellen, gilt, dass sie die Übermittlung der elektronischen Rechnung **vorzugsweise über ein zentrales Portal, alternativ jedoch auch über Weberfassung, Upload, E-Mail oder DE-Mail** durchführen können. Anfang 2019 wird zusätzlich auch ein Zugang über das europäische Netzwerk PEPPOL zur Verfügung stehen. Von der Ausstellung elektronischer rechnungsbegründender Unterlagen (z. B. Pläne) ist in begründeten Ausnahmefällen abzusehen (vergleiche § 3 Abs. 2 E-Rechnungs-VO). Soweit die Erstellung und/oder Übermittlung einer elektronischen Rechnung für ein Unternehmen eine **unzumutbare Härte** darstellen würde, kann es sich von dieser Verpflichtung **auf Antrag durch die Senatorin für Finanzen befreien lassen** (vergleiche § 3 Abs. 6 E-Rechnungs-VO). Hierzu werden durch die Senatorin für Finanzen noch gesondert Erläuterungen erfolgen.

Für die Unternehmen gilt die Verpflichtung zur Ausstellung und Übermittlung elektronischer Rechnungen **ab dem 27.11.2020**; sie können jedoch vor diesem Zeitpunkt bereits auf freiwilliger Basis elektronische Rechnungen an die öffentlichen Auftraggeber versenden, die ab den unter 1) - 3) genannten Stichtagen jeweils zur Entgegennahme und Verarbeitung solcher elektronischen Rechnungen verpflichtet sind.

Bei Rückfragen zu den Vorgaben der E-Rechnungs-VO, bzw. für differenzierte Informationen können Sie sich bei der Senatorin für Finanzen unter folgenden Kontaktdaten melden:

per E-Mail im Funktionspostfach bei der Senatorin für Finanzen unter:

e-rechnung@finanzen.bremen.de

Es wird dann ein Mitarbeiter mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Susann Blaseio